

Auch nach dem Geltungsbeginn der DSGVO darf ein Verein personenbezogene Daten weiter verwenden, wenn hierzu zuvor **eingewilligt** wurde. Dazu genügt es, dass z.B. aktiv ein Kontrollkästchen ausgefüllt wurde.

Einwilligungen, die bereits ordnungsgemäß erteilt wurden, muss der Verein deshalb nicht nochmals einholen. Die bisherige Einwilligung gilt auch nach dem 25.05.2018 (Geltungsbeginn DSGVO) fort und erlaubt es dem Verein weiterhin, die Daten seiner Mitglieder zu **verarbeiten**.

Hinweis:

Zum 25.05.2018 haben viele Unternehmen erneut eine Einwilligung z.B. für die Zusendung eines Newsletters eingeholt. Das lag vielfach weniger an den neuen Datenschutzanforderungen als an Werbeinteressen und Kundenpflege.